



Hinweise zur Famulatur im Ausland.

folgende Möglichkeiten zur Organisation einer Famulatur im Ausland gibt es:

- selbst durch eigenständige Bewerbung im gewünschten Krankenhaus
- über den Bvmd-Austausch (internationaler Famulaturaustausch der IFMSA „SCOPE“)
Informationen dazu im AStA-Referat für Internationales (internationales@mhh-asta.de)
- über die internationalen Kooperationen der MHH (Japan, China, Moskau)
Informationen dazu im akadem. Auslandsamt
- über ein ERASMUS-Praktikum
Informationen dazu im akadem. Auslandsamt
- über das Programm „famulieren und engagieren“ der IPPNW
Informationen bei der IPPNW-Studierendengruppe Hannover (ippnw@mhh-asta.de)

Absolviert werden können im Ausland:

- Die Krankenhausfamulatur
- Die Ambulanzfamulatur
- das Absolvieren der *Hausarztfamulatur im Ausland ist NICHT* möglich

Folgendes ist zur Anerkennung durch das LPA wichtig:

- Zeitdauer von 1 Monat (exakt!)
- Ausfüllen der offiziellen, zweisprachigen (deutsch-englischen) Famulaturbescheinigung:
 - zu finden unter: <https://www.mhh.de/medizinstudium/infos-und-vordrucke>
 - **WICHTIG:** offizieller Stempel des Krankenhauses und Name (Stempel)+Unterschrift des leitenden Arztes
 - auf der Bescheinigung darf nichts korrigiert/durchgestrichen werden
 - die Bescheinigung muss das Datum des letzten Famulaturtages (oder eines späteren Tages) tragen
- zusätzliches Einreichen eines
 - kurzen Arbeitszeugnisses auf dem Geschäftspapier der Einrichtung mit deren Kontaktdaten (z.B. über das Sekretariat der jeweiligen Abteilung, in der ihr famuliert habt, beantragen)
 - inkl. ausführliche Tätigkeitsbeschreibung, welche die genaue Zuordnung der Famulatur ermöglichen soll
 - inkl. Selbstbeschreibung der Einrichtung.
 - oder eines sonstigen Nachweises (z.B. offizielles Zertifikat des Famulaturaustausches der IFMSA mit Name, Stempel, Kontaktdaten der Einrichtung)
 - ➔ dem LPA muss klar und durch ein offizielles Papier deutlich werden, in welchem Krankenhaus und welcher Abteilung unter wessen Aufsicht die Famulatur stattgefunden hat.

Sofern das Arbeitszeugnis nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt ist, ist eine Übersetzung erforderlich (durch einen vereidigten Übersetzer). Dies gilt auch für fremdsprachige Stempel!

Es empfiehlt sich um eine frühzeitige Anerkennung zu bemühen.

bei Unsicherheiten, ob eine Auslandsfamulatur die Voraussetzungen zur Anerkennung beim LPA erfüllt:

- ggf. vor dem Auslandsaufenthalt mit dem LPA zu dessen Sprechzeiten Kontakt aufnehmen:
https://www.nizza.niedersachsen.de/startseite/abteilung_2landespruefungsamt/landespruefung-samt-150228.html